



Gemeindehalle

Heimatschutzverein



Körbecke e.V.



Heimatschutzverein Körbecke e.V. · 34434 Körbecke

An alle
aktuellen und zukünftigen Mitglieder
des Heimatschutzvereins Körbecke

Körbecke, den 18. Januar 2026

EINLADUNG

zur Mitgliederversammlung 2026 des Heimatschutzvereins Körbecke e.V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Heimatschutzvereins Körbecke findet am **Samstag, 31. Januar**, in der Gemeindehalle statt. Der Vorstand lädt Euch alle hierzu herzlich ein.

Die Versammlung beginnt um **19:00 Uhr**.
Im Anschluss wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Es soll über die Änderung der Satzung in folgenden Bereichen abgestimmt werden:

- Einfügung einer Praämbel
- § 3 (Mitgliedschaft)
→ Geplant ist die Öffnung der Mitgliedschaft für alle Personen ab 18 Jahren.
- § 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)
- § 7 (Vereinsorgane)
- § 8 (Mitgliederversammlungen)
- § 10 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)
- § 11 (Aufgaben der Vorstandsmitglieder)
- § 12 (Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes)
- § 15 (Wahl zum erweiterten Vorstand)
- § 16 (Wahl der Offiziere)
- § 17 (Aufgaben des Oberst, des Adjutanten, des Offizierskorps und der Schützen)
- § 18 (Kassenprüfer)

Anliegend befinden sich eine Übersicht aller geplanten Tagesordnungspunkte des Abends sowie eine ausführliche Darstellung der beabsichtigten Satzungsänderungen.

Wir bitten um rege Beteiligung!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Heimatschutzverein



Körbecke e.V.



Mitgliederversammlung 2026

Ort: **Gemeindehalle Körbecke**
Datum: **31.01.2026**
Beginn: **19:00 Uhr**

Tagesordnung

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
4. "Stand der Dinge" vom 1. Vorsitzenden
5. Protokoll Mitgliederversammlung 2025
6. Jahresbericht 2025
7. Kassenbericht 2025
8. Anträge
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Abstimmung über Satzungsänderungen
12. Wahl des 1. Vorsitzenden
13. Wahl des 2. Vorsitzenden
14. Wahl des 1. Kassierers
15. Wahl des 2. Kassierers
16. Wahl des Fähnrichs der 1. Fahne
17. Wahl des 1. Fahnenoffiziers der 1. Fahne
18. Wahl des 2. Fahnenoffiziers der 1. Fahne
19. Wahl des 1. Zugführers
20. Wahl des 2. Zugführers
21. Wahl des 3. Zugführers (Spieß)
22. Wahl des Oberst
23. Wahl eines Kassenprüfers
24. Geplante Veranstaltungen 2026
25. VDK Sammlung
26. Verschiedenes

Der Vorstand bittet darum, alle Utensilien des Vereins (Geschenkekörbe, Funktionsabzeichen, Schärpen, grüne Mützen etc.), die noch im Umlauf sind und nicht mehr benötigt werden, zurückzugeben.

Vielen Dank!

Synopse zur Änderung der Satzung des Heimatschutzverein Körbecke e.V.	
Fassung bis 31.01.2025 Ersatzloser Entfall ist blau markiert	Fassung nach Änderung Änderungen sind rot markiert
	<p>Präambel</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jeden Geschlechts bzw. jeder Geschlechtsidentität gleichermaßen zur Verfügung.</p>
§ 3 (Mitgliedschaft) <ol style="list-style-type: none">1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.3. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:<ol style="list-style-type: none">(a) aktiven Mitgliedern,(b) passiven Mitgliedern,(c) Ehrenmitgliedern.Zu a): Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren. Mitglied werden kann jede männliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz in Körbecke hat; in Ausnahmefällen können auch solche männlichen Personen die Mitgliedschaft erwerben, die nicht in Körbecke wohnen. Über diese Ausnahme entscheidet der Vorstand.	§ 3 (Mitgliedschaft) <p>Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.</p> <p>Alle Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>

<p>Zu c):</p> <p>Ehrenmitglieder sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu ernennen.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:</p> <p>aa) Schützenbrüder, die sich um den Schützenverein besonders verdient gemacht haben.</p> <p>bb) Schützenbrüder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und zugleich wenigstens 50 Jahre Mitglied des Schützenvereins sind.</p>	
<p>§ 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die endgültige Beitrittserklärung kann nur schriftlich durch Ausfüllen des Beitrittsformulars erfolgen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird beendet <ul style="list-style-type: none"> durch Tod, durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, durch förmliche Ausschließung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Schützenvereins schädigt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied, durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind, bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins in Verbindung mit der darauf zu erfolgenden Auflösung des Vereins. 	<p>§ 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die endgültige Beitrittserklärung kann nur schriftlich durch Ausfüllen des Beitrittsformulars erfolgen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird beendet <ul style="list-style-type: none"> durch Tod, durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, durch förmliche Ausschließung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied, durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind, bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins in Verbindung mit der darauf zu erfolgenden Auflösung des Vereins. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das

<p>5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.</p> <p>Die Namen der Mitglieder sind in das vom Vorstand geführte Namensregister einzutragen.</p>	<p>Vereinsvermögen.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.</p> <p>Die Namen der Mitglieder sind in das vom Vorstand geführte Namensregister einzutragen.</p>
<p>§ 7 (Vereinsorgane)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> (a) der geschäftsführende Vorstand, (b) der erweiterte Vorstand, (c) die Mitgliederversammlung. 2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. 3. Der Vorstand besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> (a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, (b) dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer, (c) dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer, (d) dem Oberst und dem Adjutant. 4. Der zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. <p>Jeder der genannten Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis, jedoch darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, ebenso darf der 1. Schriftführer den Verein nur vertreten, wenn 1. und 2. Vorsitzender verhindert sind, ebenso darf der 1. Kassierer den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer verhindert sind.</p>	<p>§ 7 (Vereinsorgane)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> (a) der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden „Vorstand“), (b) der erweiterte Vorstand, (c) die Mitgliederversammlung. 2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. 3. Der Vorstand besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> (a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, (b) dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer, (c) dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer, (d) dem Oberst und dem Adjutant. 4. Der zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. <p>Jeder der genannten Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis, jedoch darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, ebenso darf der 1. Schriftführer den Verein nur vertreten, wenn 1. und 2. Vorsitzender verhindert sind, ebenso darf der 1. Kassierer den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer verhindert sind.</p>

<p>5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Offizierskorps, dem Jugendwart und dem Schießwart.</p> <p>6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.</p> <p>7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung.</p> <p>Auf Antrag wird darüber abgestimmt, ob die Wahl durch Stimmzettel erfolgen soll.</p> <p>Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.</p> <p>Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.</p>	<p>5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Zugführern, Fähnrichen und Fahnenoffizieren.</p> <p>6. Sämtliche Geschäfte werden ehrenamtlich geführt.</p>
<p>§ 8 (Mitgliederversammlungen)</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:</p> <p>1. Die Genehmigung der Jahresrechnung, 2. die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes, 3. die Festsetzung der Beiträge und sonstigen geldlichen Leistungen an den Verein, 4. die Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes.</p> <p>Außer der ordentlichen Jahresversammlung kann auf Antrag von 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.</p> <p>Anträge an den Verein müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden oder mündlich in der Versammlung eingebracht werden.</p> <p>Die in der ordentlichen Jahresversammlung erschienenen Mitglieder sind der Regel nach beschlussfähig. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden im Amt ist. Danach übernimmt der neu gewählte Vorsitzende den weiteren Wahlvorgang.</p>	<p>§ 8 (Mitgliederversammlungen)</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:</p> <p>1. Die Genehmigung der Jahresrechnung, 2. die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes, 3. die Festsetzung der Beiträge und sonstigen geldlichen Leistungen an den Verein, 4. die Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes.</p> <p>Anträge an den Verein müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet oder mündlich in der Versammlung eingebracht werden.</p> <p>Die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind der Regel nach beschlussfähig. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl mittels Stimmzettel.</p>

<p>Die Einladung der Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorzunehmen.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einladung wird durch Bekanntmachung in den Nachrichtenkanälen des Vereins vorgenommen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p>§ 10 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)</p> <p>Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Schützenvereins. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen in allen vorkommenden Fällen. 2. Die genaue Beachtung aller gesetzlichen und öffentlichen rechtlichen Bestimmungen, die die Tätigkeiten und das Verhalten des Schützenvereins berühren. Ihn trifft bei grober Fahrlässigkeit die Verantwortung. 3. Die Gesamtleitung der Veranstaltungen sowie Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Veranstaltungen. Für bestimmte Aufgaben kann er Helfer berufen oder Personen mit diesen Aufgaben beauftragen. 4. Die Bestimmung des Zeitpunktes und die Durchführung des alljährlichen Schützenfestes bzw. sonstiger Veranstaltungen. 5. Die Zulassung von Nichtmitgliedern zu Veranstaltungen des Schützenvereins und Festsetzung des Eintrittsgeldes. 6. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die hiermit verbundenen Aufgaben nach den allgemeinen Richtlinien einer geordneten Geschäftsführung. 	<p>§ 10 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)</p> <p>Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen in allen vorkommenden Fällen. 2. Die genaue Beachtung aller gesetzlichen und öffentlichen rechtlichen Bestimmungen, die die Tätigkeiten und das Verhalten des Vereins berühren. Ihn trifft bei grober Fahrlässigkeit die Verantwortung. 3. Die Gesamtleitung der Veranstaltungen sowie Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Veranstaltungen. Für bestimmte Aufgaben kann er Helfer berufen oder Personen mit diesen Aufgaben beauftragen. 4. Die Bestimmung des Zeitpunktes und die Durchführung des alljährlichen Schützenfestes bzw. sonstiger Veranstaltungen. 5. Die Zulassung von Nichtmitgliedern zu Veranstaltungen des Vereins und Festsetzung des Eintrittsgeldes. 6. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die hiermit verbundenen Aufgaben nach den allgemeinen Richtlinien einer geordneten Geschäftsführung.
<p>§ 11 (Aufgaben der Vorstandsmitglieder)</p> <p>Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Schützenvereins. Er beruft und leitet die</p>	<p>§ 11 (Aufgaben der Vorstandsmitglieder)</p> <p>Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des</p>

<p>Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Fall seiner Abwesenheit. In weiterer Reihenfolge der 1. Schriftführer, der 1. Kassierer.</p> <p>Der Schriftführer führt das Schriftwesen des Schützenvereins. Er führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen bzw. außerordentlichen Versammlungen. Alle Anträge an die Versammlung bzw. Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.</p> <p>Der Kassierer ist für das Finanzwesen des Schützenvereins verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Am Schluss des Rechnungsjahres hat er einen Jahresabschluss zu erstellen und der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.</p>	<p>Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Fall seiner Abwesenheit. In weiterer Reihenfolge der 1. Schriftführer, der 1. Kassierer.</p> <p>Der Schriftführer führt das Schriftwesen des Vereins. Er führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Alle Anträge an die Versammlung bzw. Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.</p> <p>Der Kassierer ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Am Schluss des Rechnungsjahres hat er einen Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.</p>
<p>§ 12 (Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes)</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollten als Repräsentanten des Vereins und Vorbilder der Schützen in Haltung und Pflichterfüllung beispielgebend sein. Vertretungen bei Verhinderung werden durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt bzw. bestimmt.</p>	<p>§ 12 (Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes)</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollten als Repräsentanten des Vereins und Vorbild für alle Mitglieder in Haltung und Pflichterfüllung beispielgebend sein. Vertretungen bei Verhinderung werden durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt bzw. bestimmt.</p>
<p>§ 15 (Wahl zum erweiterten Vorstand)</p> <p>A)</p> <p>Offizierskorps :</p> <p>3 Zugführer (für die Züge 1-3)</p> <p>2 Fähnriche</p> <p>4 Fahnenoffiziere</p> <p>B)</p> <p>Die unter A) genannten Personen gehören dem erweiterten Vorstand an und werden alle 4 Jahre gewählt.</p> <p>C)</p> <p>1 Jugendwart</p> <p>1 Schießwart (muss an einer Schieß- und Sicherheitsausbildung teilgenommen haben).</p> <p>Alle Personen unterstehen dem Vorstand.</p>	<p>§ 15 (Wahl des Vorstandes)</p> <p>Der Vorstand - mit Ausnahme des Oberst und des Adjutanten - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Oberst wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Adjutant wird durch den Oberst auf die Dauer von vier Jahren berufen. Mehrfache Amtszeiten sind in allen Fällen zulässig.</p> <p>Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Übernahme eines entsprechenden Amtes befähigt.</p> <p>Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden im Amt ist. Danach übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende den weiteren Wahlvorgang.</p>

	Der zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigte Vorstand (§ 7 Nr. 4) bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
§ 16 (Wahl der Offiziere) Die Personen in § 15 werden der Reihe nach durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Hierbei genügt die einfache Stimmenmehrheit.	§ 16 (Wahl des erweiterten Vorstandes) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mehrfache Amtszeiten sind in allen Fällen zulässig. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Übernahme eines entsprechenden Amtes befähigt.
§ 17 (Aufgaben des Oberst, des Adjutanten, des Offizierskorps und der Schützen) Der Oberst leitet die Festzüge. Der Adjutant und die Zugführer stehen ihm dabei beratend zur Seite. Der Vorstand kann alle Schützen zur Gestaltung des Schützenfestes heranziehen. Diese haben sich dann den entsprechenden Aufgaben voll zu widmen. Dieses gilt besonders für die Kontrollen an der Kasse und der Aufsicht beim Königschießen.	§ 17 (Besondere Aufgaben) Der Oberst leitet die Festzüge. Der Adjutant und die Zugführer stehen ihm dabei beratend zur Seite. Der Vorstand kann alle Mitglieder zur Gestaltung des Schützenfestes heranziehen. Diese haben sich dann den entsprechenden Aufgaben voll zu widmen. Dieses gilt besonders für die Kontrollen an der Kasse und der Aufsicht beim Königschießen.
§ 18 (Kassenprüfer) Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassenbestandes und der Vermögenswerte vorzunehmen. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Die Jahresrechnung mit dem Protokoll der Kassenprüfer sind vom geschäftsführenden Vorstand in der nächsten Generalversammlung vorzulegen, in der dann über die Entlastung des Kassierers bzw. des Vorstandes zu beschließen ist.	§ 18 (Kassenprüfer) Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassenbestandes und der Vermögenswerte vorzunehmen. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Die Jahresrechnung mit dem Protokoll der Kassenprüfer sind vom geschäftsführenden Vorstand in der nächsten Mitglieder versammlung vorzulegen, in der dann über die Entlastung des Kassierers bzw. des Vorstandes zu beschließen ist.